

Bestellvereinbarung

zwischen

Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig,
In den Blumentriften 1,
38226 Salzgitter,

- nachstehend KVG genannt -

und

Vorname Name
Straße Nr
PLZ Ort

- nachstehend Kunde/ in genannt -

über die **Ausgabe und Abrechnung von Sammel-Schülerzeitkarten (SSZK)** per Lastschriftverfahren gem. Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Region Braunschweig (VRB) Abschnitt 3.6.2.2 (Bestellung durch Schüler oder deren Erziehungsberechtigte).

§ 1 Allgemeine tarifliche Aussagen zur SSZK

1. Die KVG gibt an anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs gem. Tarifbestimmungen des VRB aus. Hierbei ist ein „Berechtigungsnachweis für eine Kundenkarte“ notwendig. Die Sammel-Schülerzeitkarte gilt für das eingetragene Schuljahr bzw. Ausbildungsjahr. Der Aufdruck gibt an, in welchen Monaten bzw. Wochen sie Gültigkeit hat.
2. Durch Beschädigungen oder starke Abnutzung ungültig gewordene SSZK werden gegen eine Bearbeitungsgebühr von derzeit 10,00 Euro gegen Ersatzkarten umgetauscht. Verlorene SSZK werden ersetzt; für die Ausstellung der Ersatzkarte wird ein Bearbeitungsentgelt von derzeit 30,00 Euro erhoben. Wird die ursprünglich ausgegebene Karte wieder aufgefunden, wird diese Gebühr nicht zurückgezahlt. Ansonsten gelten die Tarifbestimmungen sowie die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen des VRB.

§2 Gültigkeit als Fahrtausweis

1. Der Gültigkeitszeitraum ist auf der Karte aufgedruckt.
2. Der Geltungsraum ist auf der Karte aufgedruckt (Tarifzonen des VRB von / bis).
3. Der Gültigkeitszeitraum wird vor Beginn eines Schuljahres unter Berücksichtigung der Ferienordnung zwischen dem VRB und den Kostenträgern der Schülerbeförderung (Landkreise und Städte im Verbundraum) einvernehmlich festgelegt. Diese Festlegung gilt auch für die Bestellung durch Schüler oder deren Erziehungsberechtigte.
4. Die SSZK ist nur mit einem Lichtbild neueren Datums als Fahrausweis gem. § 8 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen gültig.

§ 3 Preise und Abrechnung

1. Der Preis der SSZK wird aus der Summe der im Geltungszeitraum erforderlichen Schülermonats- und Schülerwochenkarten unter Zugrundelegung des jeweilig genehmigten Verkehrstarifes gebildet.
2. Bei Tarifänderungen / Tarifsystemumstellungen und dergleichen werden die sich daraus ergebenden Preisunterschiede nacherhoben oder erstattet. Die Anpassung wird durch das Lasteinzugsverfahren vorgenommen. Die Kundin erhält eine schriftliche Änderungsmitteilung durch die KVG.
3. Vom Konto der Kundin wird der sich aus der Gültigkeit der SSZK und den Fahrpreisen für Monats- und Wochenkarten ergebende Monatsbetrag zum 15. des laufenden Kalendermonats per Lastschrift eingezogen. Die Beträge sind in der Anlage dargestellt.
4. Je nach Beginn des neuen Schuljahres erfolgt die erste Lastschrift zum 15. August, spätestens bis zum 15. September.
5. Für die Berechnung des ersten Gültigkeitsmonats wird je angefangene Woche eine Schülerwochenkarte bzw. bei mehr als 3 Wochen eine Schülermonatskarte zugrunde gelegt; ansonsten gilt auch für diese Karte der vor Beginn des Schuljahres festgelegte Gültigkeitszeitraum gemäß § 2 Abs. 3.
6. Scheidet die Schülerin / der Schüler im Laufe des Schuljahres vor dem Schulende aus, so ist die SSZK der KVG zurück zu geben. Als Tag der Rückgabe gilt der Tag, der von der KVG auf der Fahrkarte bestätigt wurde. Rückgaben sind persönlich bei der Kasse des KVG vorzunehmen; hier:

KVG Betrieb Salzgitter-Leb., An der Feuerwache 12-20, 38226 Salzgitter.

Es wird eine Spitzabrechnung vorgenommen, ggf. überzahlte Beträge werden gutgeschrieben.

7. Alle Nacherhebungen und Gutschriften werden mit einer Anpassung der monatlichen Beträge im Lastinzugsverfahren bzw. mit einer Schlussrechnung am Schuljahresende bzw. bei vorzeitiger Rückgabe der SSZK vorgenommen.
8. Vorübergehende Unterbrechungen des Schulbesuchs haben keinen Einfluss auf die Fahrpreisberechnung und Abrechnung.

§4 Ausgabe und Eintragungen und Form der SSZK

1. Die SSZK wird von der KVG erstellt und gegen Empfangsbeleg ausgegeben.
2. Die SSZK ist vom Schüler auf der Rückseite zu unterschreiben und das Geburtsdatum einzutragen. Weitere nachträgliche handschriftliche oder maschinentechnische Eintragungen sind nicht zulässig.

§ 4 Bankverbindungen und Einzugsermächtigung

Hierzu ist die separate schriftliche Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschriften der Kundin / der Kontoinhabers notwendig, vgl. **Anlage**.

§ 5 Nebenabreden zur Bestellvereinbarung

Es bestehen keinerlei Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen der Bestellvereinbarung bedürfen der Schriftform und der gegenseitigen schriftlichen Zustimmung.

§ 6 Gültigkeitsdauer der Bestellvereinbarung

Die Bestellvereinbarung tritt mit Beginn des Schuljahres **2019/2020** in Kraft und gilt bis zum Ende dieses Schuljahres.

Ort, Datum, Unterschrift

Kunde/in

Ort, Datum, Unterschrift

Kraftverkehrsgesellschaft mbH
Braunschweig

Anlagen

- Berechtigungsnachweis für eine Kundenkarte im Ausbildungsverkehr
- Auszug aus den Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Region Braunschweig, Absätze 3.6.1, 3.6.2. mit 3.6.2.1 und 3.6.2.2
- Fahrpreisermittlung für Sammelschülerzeitkarten – Schuljahr 2019 - 2020
- Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschriften